

Gemeinde Bermatingen  
Bodenseekreis

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

vom 25.11.1986

geändert am 17.08.1993, 10.09.1996, 13.11.2001, 22.06.2010

öffentliche Bekanntmachung am 10.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 25.11.1986 die zuletzt am 13.11.2001 geänderte Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bermatingen erhebt für die Amtshandlung, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde Bermatingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen.
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland
- c) die juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritter

aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

#### § 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis vom 10.09.1996. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,00 Euro bis 250,00 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 Euro.
- 5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- 6) Wenn sich für eine einheitliche Verwaltungsleistung nach dieser Satzung Gebühren ergeben, die zusammengerechnet den Betrag von 2,00 Euro nicht erreichen, werden sie nicht erhoben.
- 7) Gebühren können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Grundlagen, die die Gebühr erhöhen, können bei der Festsetzung der Gebühr unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Festsetzung der Gebühr verbunden werden.

#### § 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6  
Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- 1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- 3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7  
Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr ist der Ersatz der der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie andere Gebühren der Deutschen Bundespost,
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen und Sachen.
- 3) für die Erstattung von Auslagen gelten die für die Gebühr geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bermatingen, den 13.11.2001

gez. Gohm  
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung -**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs.4 Satz 1 der Gebührensatzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 2 Euro
	wegen Umständlichkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 2 der Gebührensatzung)	2 bis 250
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2 bis 100,--
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2 bis 50
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr.1 LBO)	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25 Euro
5.2	Mitteilung nach §53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (55 LBO)	5 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2 bis 500
7	Beglaubigung und Bestätigung	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags	2 bis 125

	beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1 bis 5 mind. 2 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1 bis 5 mind. 2 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.22) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2 bis 50
8.1.1	Ausstellung des Negativzeugnisses für die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß §24ff BauGB Wert des Grundstücksgeschäftes:	
	bis 50.000 Euro	10
	bis 250.000 Euro	15
	bis 500.000 Euro	20
	über 500.000 Euro	25
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsrecht (z.B. §§ 10 EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung),	
9	Besondere Verwaltungsgebühren Wird für Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	25 bis 500
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz)	5 bis 25
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	5 bis 15
11	Feiertagsrecht	

11.1	Befreiung von einem Verbot für eine Tätigkeit während Hauptgottesdienstzeiten (§§ 7Abs.2, Abs.12 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 100
11.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200
12	Fundsachen	
12.1	bei Sachen bis zu 10 Euro Wert	gebührenfrei
12.2	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	3% des Wertes mind. 2 Euro
12.3	bei Sachen über 500 Euro Wert	3% von 500 Euro und 1% des Mehrwerts
12.4	bei Tieren	3% des Wertes mind. jedoch die Unterbring- ungskosten
13	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassung, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2 bis 500
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde Inanspruchnahme 12 Euro
15	Hinterlegung	
15.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück (soweit nicht unter 15.2)	2
15.2	Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren	1% des Wertes mind. 2 Euro
15.3	Rückgabe von Urkunden (s.15.1) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf des Jahres erfolgt	2
15.4	Rückgabe von Gold, Wertsachen und Wertpapieren (s.15.2) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5% des Wertes mind. 2 Euro
16	Kirchenaustritte Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15 bis 50

17	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorengegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	5 bis 10
18.1.2	erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	10 bis 15
18.1.3	Gruppenauskunft (§34 Abs. 1,2 und3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2 bis 5
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2500
18.2	Datenübermittlung	
18.2.1	Datenübermittlung an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§30MG) jeweils für eine Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	15 bis 2500
18.3	Auskunftssperre	
18.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG)	20
18.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10
18.4	Bescheinigung der Meldebehörde  Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 bis 10
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3 bis 500
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	

- 18.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)
- 18.6.4 Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zur Erlangung, bzw. Aufnahme von Fahrpreisermäßigungen, sozialen Vergünstigungen eines Studien - oder Ausbildungsplatzes, einer unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung, für Rentenzwecke.
- 19 Rechtsbehelfe
- (Widerspruch, Einspruch, in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 19.1 Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 5 bis 250
- 19.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 21.1 mind. 2 Euro
- 20 Schreibgebühren
- 20.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 20.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5
- 20.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10
- 20.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 5
- 20.2 Für Ablichtung (Fotokopie) und mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke werden erhoben:
- 20.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4  
pro Seite (einseitig kopiert) 0,25  
pro Seite (doppelseitig kopiert) 0,50

20.2.2	bei einem größeren Format pro Seite (einseitig kopiert)	0,75
	pro Seite (doppelseitig kopiert)	1,00
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 3
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 bis 250
22	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 2 Euro